

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016
(Haushaltsgesetz 2016)**

– Drucksache 18/5500 –

hier: Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 15 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 18/5500 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 30. September 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Petra Hinz (Essen)
Berichterstatterin

Helmut Heiderich
Berichterstatter

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
– Drucksache 18/5500 Anlage –
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 1504 – Forschungsvorhaben und -einrichtungen

Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

3. Einnahmen gemäß § 291b SGB V fließen den Ausgaben zu.

3. Einnahmen gemäß § 92a Abs. 5 und § 291b Abs. 5 SGB V fließen den Ausgaben zu.

Kapitel 1513 – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Tgr. 01 Durchführung von Leistungen zur Prävention in Lebenswelten im Auftrag der Krankenkassen

Tgr. 01 Durchführung von Leistungen zur Prävention in Lebenswelten im Auftrag der Krankenkassen

1. Die Ausgaben sind gesperrt.

Tgr. 02 Nationales Kompetenzzentrum für Prävention

Tgr. 02 Nationales Kompetenzzentrum für Prävention

1. Die Ausgaben sind gesperrt.

Tgr. 04 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden

Tgr. 04 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 381 01.

2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 381 01.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 1514 – Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information

Tgr. 02 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden

Tgr. 02 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 381 01.

2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 381 01.

Kapitel 1515 – Paul-Ehrlich-Institut

Haushaltsvermerk – Ausgaben

Haushaltsvermerk – Ausgaben

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.

In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 547 51 und 547 61.

In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 547 51 und 547 61.

Ausgenommen sind Tgr. 01, Tgr. 02, Tgr. 03 und Tgr. 04.

Ausgenommen sind Tgr. 01, Tgr. 02, Tgr. 03, Tgr. 04 **und Tgr. 05.**

Tgr. 02 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden

Tgr. 02 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 381 01.

2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 381 01.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

